

**Schulordnung des Gewerblich-industriellen
Bildungszentrums, des Kaufmännischen Bildungszentrums
und des Landwirtschaftlichen Bildungs- und
Beratungszentrums
(Schulordnung Bildungszentren)**

Vom 11. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2018)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes Berufsbildung vom 30. August 2001¹⁾ und § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017²⁾, *

erlässt folgende Schulordnung Bildungszentren:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1

¹ Die Schulordnung regelt das Absenzen-, das Dispensations- und das Disziplinarwesen im Pflichtunterricht. Ausserhalb dieses Bereichs sind von der Leitung des betroffenen Bildungszentrums schuleigene Regelungen zu treffen, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht oder nicht in analoger Weise herangezogen werden können.

¹⁾ BGS [413.11](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

2. Grundsatz

§ 2

¹ Die Lernenden haben den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden ihres Bildungszentrums Folge zu leisten und ihnen sowie den übrigen Lernenden mit Respekt zu begegnen. Die Lernenden arbeiten im Unterricht aktiv mit und erledigen ihre Hausaufgaben gemäss den Vorgaben der Lehrpersonen. Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende des Bildungszentrums und Lernende sorgen mit einer konstruktiven Haltung dafür, dass die im Schulleitbild vermittelte Grundhaltung zum Tragen kommt und sich Disziplinar massnahmen möglichst erübrigen. Zu den Gebäuden und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.

² Die Lernenden haben das Recht, von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung angehört zu werden.

³ Absenzen und Fehlverhalten im Unterricht, die schwerwiegende Probleme zum Ausdruck bringen, sind vertieft abzuklären.

3. Absenzen und Dispensation

3.1. Allgemeines

§ 2a *

¹ Die Anwendung dieses Reglements liegt in der Kompetenz der Schule. Sie informiert die Lehrbetriebe in geeigneter Form.

§ 3

¹ Absenzen vom Unterricht sind in geeigneter Form festzuhalten. Versäumte Lektionen (Pflichtunterricht, Freifächer, Stützkurse und obligatorische Exkursionen) werden im Semesterzeugnis als Absenz eingetragen.

² Der Lehrstoff der versäumten Lektionen muss von den Lernenden auf eigene Initiative nachgearbeitet werden. Das Nachholen verpasster Prüfungen kann auch ausserhalb der üblichen Unterrichtszeiten erfolgen.

³ Fehlen Lernende pro Semester mehr als drei Schultage hintereinander oder vereinzelt, verlangt die zuständige Lehrperson eine schriftliche Begründung; die Schule ist spätestens ab dem dritten versäumten Schultag über die Gründe für diese Absenz zu benachrichtigen. *

⁴ Lernende, die aus Unfall- oder Krankheitsgründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, melden sich bei der zuständigen Lehrperson, welche entsprechende Massnahmen anordnet. Die Schulleitung kann bei längeren Abwesenheiten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁵ Lernende, die ohne zweckmässige Ausrüstung zum Sportunterricht erscheinen, werden von der Lehrperson für die Dauer des Sportunterrichts anderweitig beschäftigt. Es können Massnahmen gemäss Disziplinarordnung angeordnet werden.

3.2. Absenzen

§ 4

¹ Als akzeptierte Absenzen gelten:

- a) Krankheit, Unfall oder ausserordentliche Ereignisse, welche die Lernenden nicht beeinflussen können;
- b) Ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Lernenden;
- c) Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
- d) Arzt- und Zahnarztbesuch in Not- und Ausnahmefällen;
- e) ausserschulische Jugendarbeit (Regelung gemäss Art. 329e OR und Merkblatt des Bundesamts für Kultur);
- f) durch die Schulleitung bewilligte Dispensation für Sonderfälle; die Schulleitung erlässt eine interne Weisung.

² Begründungen für Absenzen sind den betroffenen Lehrpersonen, soweit möglich und zumutbar, innert vier Schulwochen nach der Absenz zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vorher von den Lernenden und den Lehrvertragsparteien zu unterzeichnen. *

³ Als nicht akzeptierte Absenzen gelten:

- a) Fernbleiben vom Unterricht ohne akzeptablen Grund;
- b) * ...
- c) Nichtbeibringen der Unterschriften von Absenzen gemäss Abs. 2 innerhalb zweier Schulwochen;
- d) Nichtbeibringen eines verlangten Arztzeugnisses;
- e) Nichteinholen einer Dispens bei vorhersehbarer Absenz.

3.3. Dispensationsgesuche

§ 5

¹ Für vorhersehbare Abwesenheiten ist mindestens vier Schulwochen zum Voraus ein Dispensationsgesuch bei der Schulleitung einzureichen. Beim Entscheid können Verhalten, Fleiss und Leistung der Lernenden mitberücksichtigt werden.

² Die Schulleitung kann die Kompetenz, über Dispensationsgesuche zu entscheiden, die im Einzelfall weniger als zwei Schulwochen oder total pro Semester nicht mehr als drei Schulwochen betreffen, an die Klassenlehrpersonen delegieren.

³ Wird ein Ereignis, für das ein Dispensationsgesuch gestellt werden muss, den Lernenden weniger als vier Schulwochen vor dem Eintreten bekannt, ist das Einverständnis der zuständigen Instanz einzuholen und die Klassenlehrperson umgehend zu informieren. Die Absenz ist zu begründen.

⁴ Über Dispensationen, welche die Lehrabschlussprüfung beeinflussen können, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

3.4. Massnahmen bei nicht akzeptierten Absenzen

§ 6

¹ Für die ganze Dauer der gesetzlichen Lehrzeit gelten bei nicht akzeptierten Absenzen, für welche die Lernenden zur Verantwortung gezogen werden, die folgenden Massnahmen: *

- a) Bei der ersten nicht akzeptierten Absenz gemäss § 4 Abs. 3: mündliche Ermahnung der Lernenden durch die betroffenen Lehrpersonen, Meldung an die Klassenlehrpersonen und an den Lehrbetrieb.
- b) Bei der zweiten nicht akzeptierten Absenz gemäss § 4 Abs. 3: schriftliche Verwarnung der Lernenden durch die Schulleitung mit der Androhung, bei Wiederholung das Lehrverhältnis durch das Amt für Berufsbildung überprüfen zu lassen. Die Schulleitung kann diese Kompetenz an die Klassenlehrpersonen delegieren.
- c) Bei der dritten nicht akzeptierten Absenz gemäss § 4 Abs. 3: schriftliche Verwarnung der Lernenden durch die Schulleitung und Meldung an das Amt für Berufsbildung mit Antrag auf Überprüfung oder auf Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrags.

^{1a} Im Fall von Bst. a werden die Lehrvertragsparteien und die Schulleitung über die Massnahme benachrichtigt; im Fall von Bst. b und c wird zusätzlich das Amt für Berufsbildung informiert. *

² Bei nicht akzeptierten Absenzen, für welche die Lehrbetriebe verantwortlich sind, gelten folgende Massnahmen: *

- a) Beim ersten nicht akzeptierten Fernbleiben vom Unterricht: schriftliche Mitteilung an die Auszubildenden im Lehrbetrieb durch die Schulleitung.
- b) Bei weiterem nicht akzeptiertem Fernbleiben vom Unterricht: Antrag an das Amt für Berufsbildung, Massnahmen zu ergreifen.

^{2a} Im Fall von Bst. a werden die Lernenden und das Amt für Berufsbildung, im Fall von Bst. b werden bis zur Volljährigkeit auch diejenigen Personen informiert, welche die elterliche Sorge innehaben. *

³ In besonders schwerwiegenden Fällen können die Verfahren gemäss Abs. 1 und 2 abgekürzt werden.

⁴ Für Sanktionen im Zusammenhang mit verspätetem Erscheinen zum Unterricht ist die Schule zuständig. *

4. Disziplinarordnung – Sanktionen

§ 7

¹ Bei der Anordnung von Massnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Disziplinarfälle sind möglichst von den Direktbetroffenen zu regeln.
- b) Es sind die Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit zu beachten.
- c) Vorfälle, die Lernende einer anderen Klasse, mehrere Lehrpersonen oder Mitarbeitende des Bildungszentrums betreffen, sind schriftlich festzuhalten und der Schulleitung zu melden.
- d) * Wer besonderen Aufwand verursacht, insbesondere bei Sachbeschädigungen, wird zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

² Lehrpersonen und Schulleitung haben folgende Kompetenzen (abschliessende Aufzählung; die Massnahmen können auch kombiniert werden):

- a) Aussprache und Ermahnung der Lernenden;
- b) Schriftliche Verwarnung der Lernenden; über die Verwarnung werden die Lehrvertragsparteien informiert;
- c) Verlangen einer schriftlichen Entschuldigung oder Erklärung (mit oder ohne Visum Lehrvertragsparteien);

- d) Eintrag einer Zeugnisbemerkung;
- e) Wegweisung der Lernenden in die Lehrbetriebe mit telefonischer Information der Berufsbildenden im Lehrbetrieb;
- f) Aussprache mit weiteren Personen;
- g) Anordnung einer sinnvollen Arbeitsleistung für das Bildungszentrum;
- h) Zuweisung zu einer schulinternen oder schulexternen Betreuung durch einen Spezialdienst;
- i) Meldung an die Schulleitung für Massnahmen gemäss Abs. 3.

³ Zusätzliche Kompetenzen der Schulleitung (die Massnahmen können auch kombiniert werden):

- a) Versetzen der Lernenden in eine Parallelklasse;
- b) Ausschluss der Lernenden aus dem Freifach- oder Stützkursunterricht;
- c) Verzeigung (Strafanzeige);
- d) Antrag an das Amt für Berufsbildung, das Lehrverhältnis zu überprüfen bzw. die Genehmigung des Lehrvertrages zu widerrufen oder die Lernenden einer anderen Berufsfachschule zuzuweisen;
- e) allfällig weitere Massnahmen.

⁴ Leitende Mitarbeitende des Bildungszentrums haben sinngemäss die gleichen Kompetenzen wie die Lehrpersonen gemäss Abs. 2 Bst. a, b, c, f und i.

5. Prüfungen und bewertete Arbeiten – Sanktionen *

§ 8

¹ Sofern in Spezialerlassen nicht anders geregelt, können Lernende, die unerlaubte Hilfsmittel benützen, andere Unredlichkeiten begehen oder ohne akzeptierte Absenz von Prüfungen fernbleiben, von der zuständigen Lehrperson je nach Schwere des Vergehens wahlweise wie folgt sanktioniert werden:

- a) Abzug von mindestens einem Notenpunkt bis maximal Note 1.0;
- b) Anordnen einer Nachprüfung bzw. einer Nacharbeit.

6. Beschwerde *

§ 9

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem EG Berufsbildung vom 30. August 2001¹⁾.

¹⁾ BGS [413.11](#)

7. Schlussbestimmungen *

§ 10

¹ Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

² Die Schulordnung Bildungszentren vom 4. Juli 2002¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 27, 433

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.07.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 869
11.12.2008	20.12.2008	§ 7 Abs. 1, d)	geändert	GS 29, 1035
11.12.2008	20.12.2008	Titel 5.	geändert	GS 29, 1035
11.12.2008	20.12.2008	Titel 6.	geändert	GS 29, 1035
11.12.2008	20.12.2008	Titel 7.	eingefügt	GS 29, 1035
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/076
26.01.2018	01.01.2018	§ 2a	eingefügt	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 4 Abs. 3, b)	aufgehoben	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 6 Abs. 1a	eingefügt	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 6 Abs. 2a	eingefügt	GS 2018/006
26.01.2018	01.01.2018	§ 6 Abs. 4	eingefügt	GS 2018/006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.07.2008	01.08.2008	Erstfassung	GS 29, 869
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/076
§ 2a	26.01.2018	01.01.2018	eingefügt	GS 2018/006
§ 3 Abs. 3	26.01.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018/006
§ 4 Abs. 2	26.01.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018/006
§ 4 Abs. 3, b)	26.01.2018	01.01.2018	aufgehoben	GS 2018/006
§ 6 Abs. 1	26.01.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018/006
§ 6 Abs. 1a	26.01.2018	01.01.2018	eingefügt	GS 2018/006
§ 6 Abs. 2	26.01.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018/006
§ 6 Abs. 2a	26.01.2018	01.01.2018	eingefügt	GS 2018/006
§ 6 Abs. 4	26.01.2018	01.01.2018	eingefügt	GS 2018/006
§ 7 Abs. 1, d)	11.12.2008	20.12.2008	geändert	GS 29, 1035
Titel 5.	11.12.2008	20.12.2008	geändert	GS 29, 1035
Titel 6.	11.12.2008	20.12.2008	geändert	GS 29, 1035
Titel 7.	11.12.2008	20.12.2008	eingefügt	GS 29, 1035